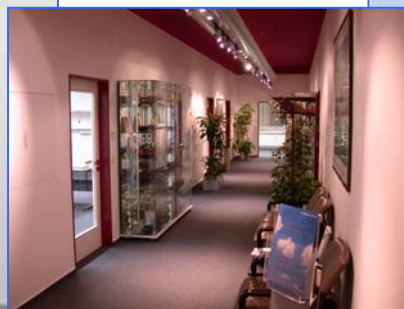


## Modulare Ausbildung zum Erwerb der Berufspilotenlizenz CPL(A)

für Inhaber der Erlaubnis PPL(A) mit oder ohne IR(A)





## Voraussetzungen für die modulare Ausbildung

Vor Beginn einer modularen Ausbildung für CPL(A) muss der Bewerber

1. im Besitz einer gemäß ICAO Anhang 1 erteilten PPL(A) sein
2. einen Nachweis über ausreichende Kenntnisse in Mathematik und Physik erbringen
3. Führungszeugnis der Belegart O (direkt zu senden an das LBA, Abt. L1, Postfach 30 54, 38020 Braunschweig)
4. Straffreiheitserklärung (Formblatt liegt bei)
5. 2 gleiche Passbilder vorlegen
6. eine beglaubigte Kopie des Personalausweises vorlegen
7. Bescheinigung über einen Lehrgang über 1. Hilfe vorlegen
8. Nachweis eines gültigen Funksprechzeugnisses erbringen
9. JAR-FCL 1.140 Mindestalter bei Erwerb 18 Jahre (Der Lehrgang kann mit 17 Jahren begonnen werden)
10. JAR-FCL 1.145 gültiges Tauglichkeitszeugnis der Klasse I
11. JAR-FCL 1.155 Die Anforderungen sehen Sie unten aufgeführt.

### (1) Flugerfahrung

Der Bewerber für eine CPL(A) muss bei Antrag auf Erteilung mindestens 200 Stunden als Pilot auf Flugzeugen mit einem von einem JAA - Mitgliedsstaat erteilten oder akzeptierten Lufttüchtigkeitszeugnis nachweisen. Die Flugausbildung kann begonnen werden, wenn 150 Stunden auf Flugzeugen nachgewiesen sind.

### (2) Anrechnung

von den 200 Flugstunden können folgende Flugstunden durchgeführt worden sein:

- 30 Std. als verantwortlicher Pilot mit einer PPL(H) auf Hubschraubern
- 100 Std. als verantwortlicher Hubschrauberführer mit einer CPL(H) auf Hubschraubern
- 30 Std. als verantwortlicher Pilot auf Reisemotorseglern oder Segelflugzeugen

### (3) Flugzeit

Der Bewerber muss mindestens Folgendes durchführen:

- 100 Std. als verantwortlicher Pilot
- 20 Std. Überlandflug als verantwortlicher Pilot, einschließlich eines Fluges über einem Streckenabschnitt von mindestens 540 km (300 NM), bei dem Landungen bis zum vollständigen Stillstand auf zwei vom Startflugplatz verschiedenen Plätzen durchzuführen sind (Mitnahme eines Barographen)
- 10 Std. Ausbildung im Instrumentenflug, davon höchstens 5 Stunden Instrumentenbodenzeit
- 5 Std. Nachtflug gemäß JAR-FCL 1.165 (b)




## JAR-FCL 1.160 Theoretische Ausbildung

Die theoretische Ausbildung umfasst folgende Fachgebiete:

- Luftrecht
- allgemeine Luftfahrzeugkenntnisse
- Flugleistung und Flugplanung
- Menschliches Leistungsvermögen
- Meteorologie
- Navigation
- betriebliche Verfahren
- Aerodynamik
- Sprechfunkverkehr

Die theoretische Ausbildung ist innerhalb von 18 Monaten abzuschließen.

Theoretische Prüfung ist beim Luftfahrt-Bundesamt (LBA) in Braunschweig



## JAR-FCL 1.165 Flugausbildung

### PPL(A) Inhaber ohne IR(A) Berechtigung

- 10 Flugstunden nach Instrumenten
- 15 Flugstunden zur Vermittlung der im gewerbsmäßigen Verkehr geforderten Fähigkeiten
- 5 Stunden Nachtflug

Bei Inhabern der Nachtflugberechtigung entfallen die 5 Stunden Nachtflug.

### PPL(A) Inhaber mit IR(A) Berechtigung

- 15 Flugstunden zur Vermittlung der im gewerbsmäßigen Verkehr geforderten Fähigkeiten (mind. 5 Flugstunden müssen in einem Flugzeug absolviert werden, das für die Beförderung von 4 Personen zugelassen ist und über einen Verstellpropeller und ein Einziehfahrwerk verfügt)



## JAR-FCL 1.170 praktische Fähigkeiten

- **Praktische Prüfung:** wird an einem vom LBA zu bestimmenden Flugplatz abgehalten. Die Prüfung **muss** auf einem Flugzeug mit Verstellpropeller und Einziehfahrwerk stattfinden.



## Die Erlaubnis berechtigt nach JAR-FCL 1.150

- (a) Rechte  
Vorbehaltlich weiterer, in Bekanntmachungen des BMVBW in JAR deutsch festgelegter Regelungen oder anderer deutscher Vorschriften, ist der Inhaber der CPL(A) berechtigt
- (1) alle Rechte einer PPL(A) auszuüben
  - (2) als verantwortlicher Pilot oder Kopilot auf Flugzeugen tätig zu sein, die nicht zur gewerbsmäßigen Beförderung eingesetzt werden
  - (3) als verantwortlicher Pilot bei der gewerbsmäßigen Beförderung auf Flugzeugen mit einem Piloten tätig zu sein
  - (4) als Kopilot bei der gewerbsmäßigen Beförderung tätig zu sein
- (b) Voraussetzungen  
Der Bewerber für eine CPL (A), der die Voraussetzungen gemäß JAR-FCL 1.140, 1.145 und 1.155 bis 1.170 nachweist, erfüllt damit die Anforderungen für die Erteilung einer CPL(A) und hat mindestens die Klassen-/ Musterberechtigung für das in der praktischen Prüfung verwendete Luftfahrzeugmuster erworben. Sofern ein Instrumentenflugehrgang einschließlich theoretischer und praktischer Prüfung in Übereinstimmung mit JAR-FCL 1 Abschnitt E nachgewiesen wird, ist die Instrumentenflugberechtigung eingeschlossen



## Kostenübersicht

Bitte erfragen Sie die aktuelle Kostenübersicht in unserem Sekretariat.